



*Schweizer Verband für Spital-,
Heim- und Gemeinschaftsgastronomie*

Statuten

Aus Gründen der Einfachheit wird in diesem Dokument für sämtliche Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet, diese gilt jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1

Mit Namen Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck des Verbandes

Art. 2

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, die berufliche und fachliche Weiterbildung sowie die Information der Verbandsmitglieder durch:

- a) die Mitarbeit bei der Entwicklung auf dem Gebiet der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie
- b) die Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Mitglieder
- c) Träger bei der Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Leiter von Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie-Betrieben und von Kursen zur Erlangung des Titels "eidg. dipl. Betriebsleiter der Gemeinschaftsgastronomie" (Höhere Fachprüfung BBT)
- d) die Durchführung von Weiterbildungskursen für alle in der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie tätigen Personen
- e) Veranstaltungen zur besonderen Pflege des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, wie z.B. Fachtagungen, Mitgliederversammlungen, und Betriebsbesichtigungen, an denen aktuelle Fragen und Neuerungen der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie behandelt werden
- f) Fördern von Erfahrungsaustauschgruppen (ERFA-Gruppen)
- g) Unterstützen der Mitglieder in allen Fragen der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie betreffend
- h) Bekanntheitsgrad- und Imageförderung der Branche Spital-, Heim und Gemeinschaftsgastronomie.

Art. 3

Der SVG ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine kommerzielle Tätigkeit.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Individualmitglieder mit Stimmrecht können Personen werden, die in verantwortlicher Funktion in einem Betrieb oder einer Betriebsgruppe der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie tätig sind.

Betriebsmitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sowie Stiftungen, öffentliche und private Anstalten usw. werden, die einen oder mehrere Betriebe der Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie führen.

Kollektivmitglieder mit Stimmrecht sind Betriebsmitglieder bestehend aus einer Direktion oder Regionalleitung bzw. einem Hauptsitz mit einer regulären Betriebsmitgliedschaft und mindestens 3 angeschlossenen Betrieben/Standorten.

Partnermitglieder ohne Stimmrecht können Lieferanten, Behörden, ernährungswissenschaftliche Institute, Planer, Architekten usw. werden, die für die Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie tätig oder daran interessiert sind.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verband erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann innert 20 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekuriert werden.

Art. 5

Personen, die sich um den Verband oder um die Gemeinschaftsgastronomie besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt, bezahlen aber keine Verbandbeiträge.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember)
- b) mit dem Ausschluss durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich und begründet dem Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung zukommen zu lassen
- c) bei Ableben.

Art. 7

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegenüber dem Verband zu. Dagegen haben sie ihre Beiträge bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.

Art. 8

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Geschäftsführers für Verbindlichkeiten des Verbandes besteht nicht; es haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen,
- b) zur Bezahlung eines ordentlichen Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

Art. 10

Allen Mitgliedern ist es ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes untersagt, bei Anlässen des SVG kommerzielle Werbung zu betreiben.

Art. 11

Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes das Verbandsorgan.

V. Organe

Art. 12

Die Organe des SVG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 13

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er kann ferner durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, die ein entsprechendes Begehren stellen, verpflichtet werden, eine ausserordentliche Generalversammlung innert einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Ein solches Begehren hat die Verhandlungsgegenstände, die der ausserordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden sollen, zu enthalten.

Art. 14

Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, durch schriftliches Begehren spätestens 21 Tage vor Abhaltung der Versammlung Änderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste zu verlangen oder Anträge einzureichen.

Art. 15

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Berichtes der Kontrollstelle
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- d) die Wahl von
Präsident
Vizepräsident
Vorstandsmitglieder
Geschäftsführer
Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung von Änderungen der Statuten
- i) Auflösung des Verbandes.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl beschliesst. Die Generalversammlung kann die Gründung regionaler oder fachlicher Untergruppen beschliessen.

Die Generalversammlung ist gehalten, dem Vorstand Anregungen und Aufträge zu geben.

Art. 16

Als Vorstandsmitglieder können Individualmitglieder oder Mitarbeitende von Betriebs- sowie Partnermitgliedern mit Wohnsitz in der Schweiz gewählt werden. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) und 4 bis 6 Vorstandsmitgliedern

Der Geschäftsführer kann nur durch den Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Geschäftsführer braucht nicht Verbandsmitglied zu sein. Die Amtsdauer von Vorstand und Geschäftsführer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte oder ein Mitglied des Vorstandes verlangen.

Art. 18

Der Vorstand und der Geschäftsführer erledigen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 20

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, der Ehrenpräsident oder ein Vorstandsmitglied, und der Geschäftsführer vertreten den SVG nach aussen.

Art. 21

Der Vorstand kann ein Reglement über die Entschädigungen und Leistungen für den SVG erlassen.

Art. 22

Der Vorstand kann in Ressorts unterteilt werden mit Pflichtenheften, in denen Verantwortung und Kompetenz der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

Art. 23

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden administrativen Geschäfte. Er kann gleichzeitig das Kassawesen besorgen. Er führt das Protokoll an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung wählt jährlich einen der drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Revisor im dritten Amtsjahr ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Revisoren. Er ist zuständig für den Bericht an die Generalversammlung.

VI. Auflösung des Verbandes

Art. 25

Die Auflösung des SVG kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Weist die Generalversammlung die nötige Stimmenzahl nicht auf, so ist innert sechs Wochen eine weitere einzuberufen, die über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder endgültig beschliesst. Für den Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten.

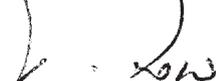
Art. 26

Allfällig vorhandenes Verbandsvermögen wird für eine gemeinnützige Stiftung oder Institution zur Verfügung gestellt. Diese wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. April 2010 in Zürich durch die ordentliche Generalversammlung genehmigt und sind seit diesem Tag in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2003.

Der Präsident



Thomas Loew

Die Geschäftsführerin



Dorothee Stich

SVG
Schweizer Verband für Spital-,
Heim- und Gemeinschaftsgastronomie
Geschäftsstelle
Marktgasse 10
4800 Zofingen

Tel. 062 745 00 04
Fax 062 745 00 02

info@svg.ch
www.svg.ch